

§ 4

In den Transportpapieren ist außer den zur Frachterrechnung notwendigen Angaben die Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) — getrennt nach Lastkraftwagen (Zugmaschinen) und Anhängern — einzutragen.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1951 in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Preisbestimmungen verlieren mit dem gleichen Tage ihre Wirksamkeit.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen.**

**Vom 15. Oktober 1951**

Auf Grund § 5 der Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 (GBl. S. 942) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen erfolgt höchstens zu nachstehend aufgeführten Sätzen je 100 kg:

km	DM	km	DM	km	DM
1	—,25	11	—,42	21 bis 23	—,57
2	—,27	12	—,43	24 " 26	—,60
3	—,30	13	—,45	27 " 29	—,64
4	—,32	14	—,46	30 " 32	—,68
5	—,33	15	—,47	33 " 35	—,72
6	—,35	16	—,48	36 " 38	—,77
7	—,36	17	—,50	39 " 41	—,80
8	—,38	18	—,51	42 " 44	—,84
9	—,39	19	—,53	45 " 47	—,89
10	—,41	20	—,54	48 " 50	—,94

Die Entfernungsangaben beziehen sich auf die Laststrecke. Die leere Hin- bzw. Rückfahrt ist im Beförderungspreis eingeschlossen.

(2) Bei Beförderung auf Entfernungen von mehr als 50 km wird die Fracht höchstens nach folgenden 100-kg-Sätzen berechnet, wenn Ladung in beiden Richtungen vorhanden ist:

km	DM	km	DM	km	DM
51 bis 55	—,70	101 bis 105	1,09	151 bis 155	1,47
56 " 60	—,75	106 " 110	1,13	156 " 160	1,53
61 " 65	—,78	111 " 115	1,17	161 " 165	1,56
66 " 70	—,81	116 " 120	1,22	166 " 170	1,59
71 " 75	—,85	121 " 125	1,25	171 " 175	1,62
76 " 80	—,90	126 " 130	1,28	176 " 180	1,67
81 " 85	—,94	131 " 135	1,32	181 " 185	1,71
86 " 90	—,98	136 " 140	1,37	186 " 190	1,75
91 " 95	1,01	141 " 145	1,40	191 " 195	1,78
96 " 100	1,06	146 " 150	1,44	196 " 200	1,83

(3) Die Entgelte gemäß Abs. 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Gegenfahrt mit einer Ladung ausgeführt wird, die das Fahrzeug (Lastzug) zumindest mit 80% auslastet und die über mindestens 70% der Laststrecke der Kartoffelbeförderung, jedoch nicht weniger als auf 50 km geht.

(4) Leere Kartoffelsäcke gelten nicht als Ladung im Sinne dieser Bestimmungen.

(5) Sofern bei Lastfahrten, die über eine Entfernung von mehr als 50 km gehen, auftragsgemäß Leerkilometer anfallen, können diese entsprechend den Bestimmungen im sonstigen Güterfernverkehr abgerechnet werden.

(6) Treibstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) — Berichtigung (GBl. 1950 S. 76) sind in vorstehenden Tabellen einbegriffen und dürfen nicht gesondert berechnet werden.

§ 2

Bei Sendungen mit einem frachtpflichtigen Gewicht bis zu 8 t wird auf die Frachtsätze ein Zuschlag von 20%, jedoch nicht mehr als die Fracht für 9 t erhoben.

§ 3

Bei Beförderung von Kartoffeln in Säcken ermäßigen sich die im § 1 aufgeführten Frachtsätze um —,04 DM.

§ 4

(1) Die in den §§ 1 bis 3 genannten Frachtsätze gelten für die Beförderung ganzer Ladungen von einem Absender zu einem Empfänger. Für das Zusammenholen innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde hat der Fahrzeughalter bei zwei Beladestellen Anspruch auf ein Entgelt von —,10 DM, bei drei und mehr Beladestellen auf —,20 DM je 100 kg.

(2) Das gleiche Entgelt kann zusätzlich für die Verteilung von Ladungen am Empfangsort bei einer entsprechenden Anzahl von Entladestellen gefordert werden.

§ 5

(1) Der Ansatz von Trennungsgeldern, Überstunden-, Nacht- und Sonntagszuschlägen sowie sonstiger Zuschläge ist unzulässig.

(2) Zusätzlich gestelltes Personal darf nur dann berechnet werden, wenn die Gestellung vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wurde.

§ 6

(1) Leerkilometer, die bei Entfernungen von weniger als 50 km Laststrecke auftragsgemäß gefahren werden, werden nur insoweit vergütet, als sie die Anzahl der berechneten Lastkilometer um mehr als 5 km übersteigen.

(2) Für die Vergütung von Leerkilometern ist die tatsächlich zurückgelegte Entfernung von Unterstellraum zu Unterstellraum maßgebend.

(3) Die vergütungsfähigen Leerkilometer werden nach den Kilometersätzen des Teils I (ohne Tagessätze) der Nahverkehrspreisverordnung — NVP — (Fassung der Preisanordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947, ZVOBl. S. 268) zuzüglich der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) und der hierzu ergangenen Ersten Durch-